

**REGELUNG FÜR DEN EUROPÄISCHEN BÜRGERPREIS**

**BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS**

VOM 7. MÄRZ 2011<sup>1</sup>

*Artikel 1*  
*Bezeichnung*

Das Europäische Parlament vergibt alljährlich den „Europäischen Bürgerpreis“.

*Artikel 2*  
*Prämierte Aktivitäten*

Dieser Preis wird Bürgern, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen für Projekte verliehen, die sie durchgeführt haben und die von besonderen Leistungen und/oder herausragendem Engagement in nachstehenden Bereichen zeugen:

- Tätigkeiten, die ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine stärkere Integration zwischen den Bürgern der Mitgliedstaaten fördern oder die grenzüberschreitende oder transnationale Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union erleichtern;
- Tätigkeiten, die ein langfristiges Engagement auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden oder transnationalen kulturellen Zusammenarbeit bedingen und damit den europäischen Geist stärken;
- Projekte, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Europäischen Jahr stehen;
- Handlungen, die den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werten konkreten Ausdruck verleihen.

Die Kanzlei kann für eine bestimmte Jahresausgabe des Preises ein Thema für die eingereichten Projekte vorgeben.

*Artikel 3*  
*Zulassungskriterien*

Es werden nur Projekte in Betracht gezogen, die ganz oder teilweise in Mitgliedstaaten der EU durchgeführt wurden (wobei im letzteren Fall der innerhalb der EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Teil mehr als 50 % des Gesamtbudgets des Projekts ausmachen muss).

Für die Auszeichnung kommen Bürger in Frage, die entweder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder Drittstaatsangehörige sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Vorschlags oder ihrer Bewerbung rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Union wohnhaft sind.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschlüsse des Präsidiums vom 16. Januar 2012, 26. Februar 2013, 14. Dezember 2015, 21. November 2016 und 10. Februar 2020.

Gruppen, Vereinigungen und Organisationen mit Rechtspersönlichkeit kommen für den Preis in Betracht, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Vorschlags oder ihrer Bewerbung in einem EU-Mitgliedstaat registriert sind. Gruppen, Vereinigungen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit kommen für den Preis in Betracht, wenn der Projektleiter und die Person, die die Gruppe/Vereinigung/Organisation vertritt, entweder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder Drittstaatsangehörige sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Vorschlags oder der Bewerbung der Gruppe/Vereinigung/Organisation rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft sind. Für die Zwecke der Teilnahmeberechtigung von Gruppen, Vereinigungen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit können der Projektleiter und die Person, die die Gruppe/Vereinigung/Organisation vertritt, dieselbe Person sein.

#### *Artikel 4* *Ausschlusskriterien*

Bürger, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen, die an folgenden Projekten beteiligt sind, können keinen Preis erhalten:

- Projekte, die sich zu mehr als 50 % aus EU-Mitteln finanzieren;
- Projekte, die bereits einen Preis erhalten haben, der von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU verliehen wird;
- Aktivitäten, die in Ausübung eines politischen Amtes oder eines Wahlmandates erfolgt sind;
- Handlungen, die nicht mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werten in Einklang stehen;
- Tätigkeiten, mit denen ein Erwerbszweck verfolgt wird;
- Tätigkeiten von öffentlichen und staatlichen Organisationen.

Bürger, Gruppen, Vereinigungen und Organisationen kommen nicht für den Preis in Betracht, wenn sie durch ein rechtskräftiges Urteil einer Straftat für schuldig befunden wurden.

Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit kommen nicht für den Preis in Betracht, wenn der Projektleiter oder die Person, die sie vertritt, durch ein rechtskräftiges Urteil einer Straftat für schuldig befunden wurde.

#### *Artikel 5* *Form der Auszeichnung*

Die Auszeichnung hat die Form einer Ehrenmedaille oder – im Falle einer kollektiven Auszeichnung – einer Medaille oder Plakette in einer zur Ausstellung geeigneten Größe.

Der Preis hat symbolischen Wert; der Empfänger erhält dafür keinerlei finanzielle Zuwendung.

#### *Artikel 6* *Einreichung von Vorschlägen oder Bewerbungen*

Bürger, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen, die die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Regelung genannten Kriterien erfüllen, können sich mit von ihnen durchgeführten Projekten um den Europäischen Bürgerpreis bewerben.

Darüber hinaus können Bürger, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen, die die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Zulassungskriterien erfüllen, einen anderen Bürger bzw. eine andere

Gruppe, Vereinigung oder Organisation für eine Auszeichnung mit dem Europäischen Bürgerpreis vorschlagen.

Im Falle von Gruppen und grenzüberschreitenden Projekten sollte der Vorschlag bzw. die Bewerbung von der nationalen Jury desjenigen Mitgliedstaats geprüft werden, in dem unter dem Aspekt des Budgets der größte Teil der Aktivitäten durchgeführt wurde.

Die Bewerbungen/Vorschläge können in allen Amtssprachen der EU eingereicht werden. Einzelheiten zur Einreichung von Bewerbungen/Vorschlägen werden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/Bewerbungen angegeben, die in allen Mitgliedstaaten veröffentlicht wird.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen und Bewerbungen endet grundsätzlich am 31. März. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen / Bewerbungen kann vom Kanzler unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders des Europäischen Parlaments und etwaiger besonderer Umstände geändert werden.

Der Vorschlag bzw. die Bewerbung schließt eine von dem Bürger/Vertreter der Gruppe/Organisation/Vereinigung unterzeichnete Erklärung ein, in der bestätigt wird, dass der Bürger / die Gruppe / die Vereinigung / die Organisation die Zulassungskriterien gemäß Artikel 3 erfüllt und nicht unter eines der Ausschlusskriterien gemäß Artikel 4 fällt. Bei Vorschlägen oder Bewerbungen, die Vereinigungen oder Organisationen betreffen, wird dem Vorschlag bzw. der Bewerbung außerdem die Satzung beigefügt.

#### *Artikel 7* *Nationale Jurys*

Die nationalen Jurys, die aus mindestens drei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, einem Vertreter einer nationalen zivilgesellschaftlichen Organisation und einem Vertreter einer nationalen Jugendorganisation bestehen, schlagen der Kanzlei bis spätestens zu dem vom Kanzler vorgegebenen Termin höchstens fünf mögliche Preisträger aus ihren jeweiligen Mitgliedstaaten ohne Rangordnung vor.

Die Verbindungsbüros in den jeweiligen Mitgliedstaaten laden die Mitglieder ein, auf jährlicher Basis in den nationalen Jurys mitzuwirken. Die Zusammensetzung der nationalen Jurys sollte so weit wie möglich der Vertretung der politischen Ausrichtungen im Europäischen Parlament entsprechen.

Die Verbindungsbüros laden außerdem Vertreter nationaler zivilgesellschaftlicher Organisationen und nationaler Jugendorganisationen ein, auf jährlicher Basis in den nationalen Jurys mitzuwirken.

Die Kanzlei gibt Leitlinien heraus, die von den Verbindungsbüros des EP zu befolgen sind und die a) die Zusammensetzung der nationalen Jurys und b) die Methode für das Vorgehen der Jurys und insbesondere das Abstimmungsverfahren betreffen.

In dem Beschluss der nationalen Jury über die Liste der vorgeschlagenen Preisträger sollten die Ansichten aller Jurymitglieder Berücksichtigung finden und insbesondere eindeutig alle Umstände erwähnt werden, deren Kenntnisnahme durch die Kanzlei die Jurymitglieder für opportun halten.

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Preisträger werden die nationalen Jurys von den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments unterstützt. Die Verbindungsbüros sollten auf Tatbestände hinweisen und sachdienliche Informationen unterbreiten, über die sie gegebenenfalls verfügen und die die nationalen Jurys oder die Kanzlei bei ihren Beschlüssen unterstützen würden.

## *Artikel 8* *Vergabeinstanz*

Die Vergabeinstanz für den Preis ist die „Kanzlei für den Europäischen Bürgerpreis“. Kanzler ist der Präsident des Europäischen Parlaments. Er/sie kann seine/ihre Befugnisse an einen Vizepräsidenten übertragen.

Der Kanzlei gehören die folgenden Mitglieder an:

- der Kanzler,
- vier Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments,
- zwei ehemalige Präsidenten des Europäischen Parlaments,
- zwei renommierte Persönlichkeiten,
- ein Vertreter einer europaweit tätigen zivilgesellschaftlichen Organisation und ein Vertreter einer europaweit tätigen Jugendorganisation.

Sie werden vom Präsidium des Europäischen Parlaments benannt.

Die Kanzlei gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung. Die Generaldirektion Kommunikation des Europäischen Parlaments (GD COMM) fungiert als Sekretariat, organisiert die Preisverleihungen und führt die erforderlichen administrativen Beurteilungen durch.

## *Artikel 9* *Vergabeentscheidung*

Die Kanzlei vergibt den Preis im Wege einer mit Gründen versehene Entscheidung, die auf der Grundlage der von den nationalen Jurys abgegebenen Vorschläge für Preisträger getroffen wird.

Die Entscheidung der Kanzlei ist endgültig.

Der Kanzler behält sich das Recht vor, die Verleihung des Preises an Bürger, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen auszusetzen, falls wegen Straftaten Gerichtsverfahren gegen sie anhängig sind. Der Kanzler kann für seine Entscheidung, ob ihnen der Preis verliehen wird oder nicht, den Abschluss des Gerichtsverfahrens abwarten.

Die Kanzlei behält sich das Recht vor, in Missbrauchsfällen an Bürger, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen verliehene Preise abzuerkennen. Als Missbrauch gelten auch eine missbräuchliche Verwendung des Preises, die Übermittlung falscher Informationen bezüglich der Zulassungs- oder Ausschlusskriterien oder Aktivitäten, die den in Artikel 2 aufgeführten Zielen zuwiderlaufen, insbesondere Tätigkeiten, die offenkundig der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Die Kanzlei ist zudem berechtigt, an Bürger, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen verliehene Preise abzuerkennen, falls innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Verleihung des Preises

- a) die Bürger, Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen durch ein rechtskräftiges Urteil einer Straftat für schuldig befunden werden;
- b) im Falle von Gruppen, Vereinigungen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit der Projektleiter oder die Person, die sie vertritt, durch ein rechtskräftiges Urteil einer Straftat für schuldig befunden wird.

Im Falle der Aussetzung der Verleihung oder der Aberkennung des Preises gibt die Kanzlei dem betreffenden Preisträger Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Der Preis kann posthum verliehen werden, wenn die Erklärung zu den Zulassungs- und Ausschlusskriterien gemäß Artikel 6 Absatz 6 von dem betreffenden Bürger/Projektleiter/Vertreter der Gruppe, Vereinigung oder Organisation vor dessen Ableben unterzeichnet wurde.

Die Entscheidungen der Kanzlei werden mit der Mehrheit ihrer in einer vom Kanzler einberufenen Sondersitzung anwesenden Mitglieder getroffen.

#### *Artikel 10* *Jährliche Quoten*

Angesichts des symbolischen Werts des Preises wird für die Zahl der zu vergebenden Auszeichnungen eine jährliche Obergrenze von höchstens 50 Preisträgern festgelegt, wobei auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet wird.

Die Kanzlei wählt mindestens einen Preisträger aus jedem Mitgliedstaat aus. In Ausnahmefällen kann die Kanzlei mehr als einen Preisträger aus einem Mitgliedstaat auswählen.

#### *Artikel 11* *Häufigkeit der Verleihung*

Die Auszeichnungen werden auf Beschluss der Kanzlei einmal im Jahr vergeben, und die Kanzlei teilt den Preisträgern und jenen, von denen sie vorgeschlagen wurden, die Vergabeentscheidung unverzüglich mit.

Der Beschluss über die Preisträger wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

#### *Artikel 12* *Verleihungszeremonie*

Die Kanzlei kann jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ermächtigen, die Auszeichnung in ihrem Namen zu verleihen. Die öffentlichen Vergabezeremonien finden in den Mitgliedstaaten statt. Sie werden von den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments organisiert und könnten in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission, dem Netzwerk „Europe Direct“ und den örtlichen Behörden vorbereitet werden.

Die Verleihungen werden unter größtmöglicher Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, um den außergewöhnlichen Charakter der betreffenden Leistungen zu unterstreichen.

Jedes Jahr findet im Europäischen Parlament in Brüssel oder Straßburg eine zentrale Veranstaltung statt, bei der alle Preisträger zusammenkommen.

Falls Preisträger die Annahme des Preises verweigern, werden weder sie noch ihre etwaigen Vertreter zur Verleihungszeremonie oder zur zentralen Veranstaltung eingeladen. Auch sind weder sie noch ihre Vertreter berechtigt, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen und die Erstattung möglicher Reisekosten zu beantragen.

*Artikel 13*  
*Urheberrecht*

Das Europäische Parlament behält sich das Recht vor, das vorgelegte Material zu Präsentations-, Medien- und Werbezwecken zu vervielfältigen.

*Artikel 14*  
*Haftung*

Die Organisatoren haften weder für die Absage noch für eine Verschiebung oder eine Änderung des Wettbewerbs infolge unvorhergesehener Umstände.

*Artikel 15*  
*Anerkennung der Teilnahmeregeln*

Die Wettbewerbsteilnahme setzt die vollständige Anerkennung der vorliegenden Regeln voraus.